

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 76

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS  
und Professor Dr. Michael R. WILL

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Wilhelm WENGLER  
Freie Universität Berlin

**DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT  
DER VÖLKER  
ALS MENSCHENRECHT**

87-VI 100,1  
EF 1-76

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes  
in Verbindung mit dem  
Saarbrücker Rechtsforum

Saarbrücken, 24. September 1986

## DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER

### ALS MENSCHENRECHT

Noch vor wenigen Jahrzehnten wurde darüber gestritten, ob das Selbstbestimmungsrecht der Völker überhaupt im positiven Völkerrecht verankert sei, oder ob es sich nur um eine politische Zielvorstellung handele, die insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen befürwortet sei. Nachdem die beiden UN-Konventionen über bürgerliche und politische bzw. wirtschaftliche und soziale Menschenrechte vom 19.12.1966 übereinstimmend bereits im ersten Artikel das Selbstbestimmungsrecht der Völker ausdrücklich bestätigen, ist die zweite der oben genannten Meinungen kaum noch vertretbar.<sup>1</sup> Wohl aber bleibt die Frage, ob auch die Aussagen der Konventionen einen so präzisen Inhalt haben, daß daraus Antworten auf konkrete Fragen entnommen werden können. Oder handelt es sich bei Art. 1 um einen Satz, der so unvollziehbar ist wie Art. 22 der Konvention über bürgerliche und politische Rechte, wonach jedes Kind ein Recht hat, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, ohne daß zum Ausdruck gebracht wird, welcher Staat verpflichtet ist, ihm diese Staatsangehörigkeit zu verschaffen?

---

1 Das völkerrechtliche Verbot der Intervention in Streitigkeiten um die politischen Verhältnisse in einem anderen Staat kann auch als Selbstbestimmungsrecht dieses anderen S t a a t e s bezeichnet werden. Weder den Bürgern noch den Organen eines Staates ist es verboten, ein Interesse an einem bestimmten Ausgang eines solchen Streites in einem anderen Staat zu haben, und nicht jede Äußerung über derartige Interessen und nicht jede Stellungnahme zu dem Streit ist bereits eine verbotene Intervention. Ist aber das Prinzip der Selbstbestimmung der "Völker" geltendes Völkerrecht, so ist die gewaltfreie diplomatische oder sonstige Unterstützung von solchen Selbstbestimmungsbestrebungen in einem anderen Staat keine verbotene Intervention; die Anerkennung dieser Folgerung stellt geradezu den Test für die R e c h t s natur des Selbstbestimmungsprinzips dar. Keinesfalls ist das Gespräch von Staatsorganen mit Sprechern einer Bewegung in einem anderen Staat, die Ansprüche aus dem Selbstbestimmungsprinzip stellt, eine Völkerrechtsverletzung gegenüber dem anderen Staat, wenn auch darin häufig ein unfreundlicher Akt gesehen wird.

Als weitere Quelle für das Völkerrecht über Selbstbestimmung ist die 1970 ohne Widerspruch von der Generalversammlung der UNO gebilligte Resolution 2625 (25) über freundschaftliche Beziehungen und Kooperation der Staaten zu nennen, die ein ganzes Kapitel überschreibt: Prinzip der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker.<sup>2</sup>

Während unter den regionalen Menschenrechtskonventionen die Europäische Menschenrechtskonvention, die ja lange vor den Konventionen der UNO zustande gekommen ist, das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht erwähnt, benennt sich die für die afrikanischen Staaten bestimmte Charta von Banjul von 1981<sup>3</sup> ausdrücklich Charta on human and peoples' rights, und äußert sich, wenn auch zum Teil recht unklar, über diese Rechte; der Vertrag ist bisher allerdings beschriebenes Papier geblieben.

In der Staatenpraxis wurde nach dem zweiten Weltkrieg auf das Selbstbestimmungsrecht vor allem Bezug genommen in den zahlreichen Vorgängen, die sich auf die "Dekolonisierung" beziehen. Selbstbestimmung ist dabei vor allem seitens der UN-Organen in erster Linie als ein Negativum, nämlich die Beendigung der Herrschaft insbesondere der europäischen Staaten über ihre überseeischen Gebiete verstanden worden, während die Erstreckung des Staatsgebiets einer ganzen Reihe großer oder kleiner Staaten über nicht durch Meer davon getrennte Gebiete, die unbestrittenermaßen von Menschen anderer Sprache, Religion, Rasse usw. bewohnt sind, als das ursprüngliche Kernland des Staates (oder einfach dessen Restgebiet), überhaupt nicht als Zielobjekt von Dekolonisierung oder des Selbstbestimmungsprinzips behandelt worden ist. Der Gegensatz zwischen der zunächst nur in der Literatur

---

2 Arangio Ruiz, Rec.C.Acad.D.Int. 137 (1972 III) 571 betrachtet das im Selbstbestimmungskapitel der Resolution von 1970 Gesagte als Äußerung "de lege ferenda". Anderes könne durch Verträge bestimmt werden, doch werden ausgerechnet die Menschenrechtskonventionen der UNO nicht erwähnt. Das Fehlen eines speziellen Verfahrens zur Verwirklichung von Selbstbestimmungsansprüchen nimmt dem Prinzip selbst ebenso wenig den Charakter von geltendem Völkerrecht, wie dies bei zahlreichen anderen Völkerrechtssätzen der Fall ist.

3 Text: Int.Leg.Mat. 23 (1982) 59.

vertretenen Meinung, das Selbstbestimmungsrecht, wie es in der Charta der UNO erwähnt ist, beziehe sich überhaupt nur auf die Dekolonisierung in dem eben skizzierten Sinn, und der gegenteiligen Auffassung ist nach der Verabschiedung der beiden genannten UN-Konventionen zu einem Gegensatz der Signaturstaaten über die Auslegung des Art. 1 geworden: Nachdem Indien einen Interpretationsvorbehalt im Sinne der ersten Auffassung angebracht hatte, haben Frankreich, die Niederlande und die Bundesrepublik<sup>4</sup> ausdrücklich eine ablehnende Stellungnahme zu dem indischen Vorbehalt angebracht. In England hat man sich auf das Selbstbestimmungsrecht der örtlichen Bevölkerung von überseeischen Gebieten berufen, nicht um Dekolonisation zu begründen oder zu vermeiden, sondern um eine Korrektur historischer Verschiebungen von Gebietshoheit abzuwehren.

Bemerkenswert bei der Praxis der Dekolonisierung - und kennzeichnend für die negative Akzentuierung ihrer Begründung mit dem Selbstbestimmungsrecht - ist es, daß eine Abstimmung unter den Bevölkerungen der ehemaligen Kolonien über ihre Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen der neuen (afrikanischen usw.) Staaten nur in wenigen Fällen stattgefunden hat; meist wurden die von den Kolonialmächten geschaffenen "künstlichen" Einheiten insgesamt zu Neustaaten oder wurden von einem solchen Neustaat ihrerseits annektiert. Soweit noch überseeische Besitzungen europäischer Staaten, meist in Gestalt kleiner Inseln, bestehen, fordern die UN-Organen bis in die letzte Zeit die Bewohner zur Geltendmachung ihres Selbstbestimmungsrechts auf, während andererseits Bestrebungen der Bevölkerungen einzelner Teile ehemaliger Kolonien, sich nicht einem der örtlichen neuen Staaten anzuschließen, sogar verurteilt werden.

Auch unabhängig von der Einengung des Selbstbestimmungsrechts auf die Dekolonisierung besteht bei nicht wenigen Staaten die Befürchtung, daß das Selbstbestimmungsrecht zu einer Sezession von Teilen ihres bisherigen

---

4 Vgl. BGBl 1980 II, 1483. In der Generalversammlung der UNO sprachen sich 1980 auch noch weitere Staaten, unter anderem Papua-Neuguinea, dafür aus, daß das Selbstbestimmungsprinzip nicht auf Dekolonisation beschränkt sei.

Staatsgebietes führen könne; man versucht daher, Theorien zu entwickeln, wonach gerade solche Sezessionen von irgendwelchen "einfachen" Staatsteilen als nicht vom Selbstbestimmungsrecht erfaßt dargestellt werden. Staatsvertragliche Fixierungen von bestimmten Staaten mit einem bestimmten Gebiet und seiner Bevölkerung werden ebenfalls als gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ~~immun~~ hingestellt. Alle die so verschiedenartigen Bestrebungen, den Gedanken des Selbstbestimmungsrechts entsprechend bestimmten Wünschen einzelner Staaten zurechtzumodeln, haben schließlich sogar einige Autoren (wohl nicht gegen den Willen der Regierungen ihrer Heimatstaaten) veranlaßt, auf die alte Vorstellung zurückzukommen, daß es sich bei dem Selbstbestimmungsrecht doch nicht um ein im positiven Völkerrecht verankertes Prinzip handele. Man will damit entweder einen derzeit bestehenden konkreten status quo rechtfertigen, oder gar einen für die Zukunft erstrebten Status vorweg begründen.

Eine einverständliche Neufassung der oben erwähnten vertraglichen Bestimmungen über das Selbstbestimmungsrecht der Völker in dem Sinne, daß alle es als Prinzip bejahen und zugleich jeder einen Vorbehalt macht, der Berufung auf das Prinzip dann zu widersprechen, wenn es aus Gründen seiner nationalen Politik als angebracht gehalten wird, wäre zu ehrlich, um in der heutigen Welt Platz zu finden. Was wichtiger ist, ist indes die wohl unbestreitbare Tatsache, daß unter den M e n s c h e n , die überhaupt eine Kenntnis vom Selbstbestimmungsrecht haben, kaum einer bereit wäre, das Prinzip ganz zu leugnen, wenn er selbst sich von der Nichtbeachtung des Prinzips bei der Regelung der Frage, zu welchem Staat er und sein Wohnplatz gehören soll, betroffen fühlen würde. Soweit überhaupt die Menschen der heutigen Welt sich des Bestehens ihrer Menschenrechte bewußt sind, dürfte gerade bei ihnen die Vorstellung zu finden sein, daß zu den Menschenrechten des Einzelnen l e t z t l i c h a u c h das Selbstbestimmungsrecht "der Völker" gehört.

Menschen, Individuen, sind - um eine in einem anderen Zusammenhang beliebte Tautologie im Mund deutscher Staatsrechtler zu verwenden - "konstitutive Bestandteile" nicht nur der S t a a t s v ö l k e r , also der Gesamtheit der Staatsangehörigen eines Staates, sonder auch jener "Völker", um die es sich beim völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrecht handelt. Mag im positiven

Recht die Rechtspersönlichkeit einer Vereinigung von Menschen noch fortbestehen, auch wenn das letzte Mitglied verstorben oder ausgetreten ist, so ist ein "Volk" erloschen, wenn keine Menschen als Bestandteile des Volkes mehr da sind.

Der Gedanke, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker letztlich als ein Menschenrecht der Einzelnen zu verstehen ist, erscheint um so mehr als angebracht, als es bisher der Wissenschaft offensichtlich unmöglich gewesen ist, einen soziologischen Begriff eines "Volkes" unabhängig von dem Willen der zu einem Volk gehörenden Individuen so zu definieren, daß ein solcher "objektiver" Volksbegriff zu juristischer Anwendung geeignet wäre. Anders als beim Staatsvolk im Rechtssinn, bei dem die Staatsangehörigkeit in den meisten Fällen ohne den Willen der Betroffenen aufgrund verhältnismäßig leicht feststellbarer Kriterien erworben wird, haben weder die staatlichen Rechte noch das Völkerrecht inhaltlich bestimmte Sätze entwickelt, aufgrund welcher objektiver Kriterien sich eine Summe von Menschen als ein von anderen Völkern verschiedenes "Volk" darstellt, und an Hand welcher Eigenschaften oder Vorgänge die Zugehörigkeit einzelner Menschen zu diesem oder jenem Volk besteht.<sup>5</sup>

Bezeichnend ist es, daß in einzelnen Zusammenhängen, wo in völkerrechtlichen Texten von Rechten "der Völker" gesprochen wird, offensichtlich anderes gemeint wird als "Nationen" oder ethnische Einheiten: Mit den "Völkern", die nach einer Resolution der Generalversammlung der UNO von 1984 (39/11) ein "Recht auf Frieden" haben sollen, sind gemeint die regierten Menschen im Gegensatz zu den Regierenden, und zwar eben die regierten Menschen aller Staatsvölker. Unter den Völkern, die nach älteren Beschlüssen der UN-Generalversammlung ein unveräußerliches Recht zur Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer haben sollten, sind, wie es in späteren Äußerungen heißt, die Staaten zu verstehen, auf deren Staatsgebiet sich die "Reichtümer" befinden.

---

<sup>5</sup> Es erübrigt sich daher auch eine Erörterung der Frage, ob und wodurch sich "Volk" und "Nation" unterscheiden, soweit man nicht mit Nation das Staatsvolk eines Staates im Auge hat, oder ein Trugbild, welches die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts für die Betroffenen erträglich machen soll.

Die Charta von Banjul versteht unter einem "Volk" bald das Staatsvolk eines jeweils bestehenden afrikanischen Staates, bald die Gesamtheit eines regierten Staatsvolkes im Gegensatz zu den im Staat Regierenden, bald einfach Menschensummen (letzteres, wenn es nur darauf ankommt, daß sie nicht mehr kolonisiert oder unterdrückt sein sollen). So heißt es, daß alle Völker frei über "ihre" natürlichen Reichtümer verfügen sollen, wobei dies aber jeweils im ausschließlichen Interesse "des Volkes" erfolgen soll. Die Signatarstaaten, von denen ebenfalls gesagt wird, daß sie das Recht auf freie Verfügung über "ihre" natürlichen Reichtümer ausüben, sollen dies unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der afrikanischen Einheit und Solidarität tun.

Die Unmöglichkeit, einen klaren Begriff des für das Selbstbestimmungsrecht der Völker maßgeblichen "Volkes" an Hand vorgegebener objektiver Eigenschaften zu bilden, erfaßt unvermeidlicherweise auch die Frage der Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem solchen Volk. Unbrauchbar ist gerade deshalb auch der Gedanke, daß internationale Organe oder bestehende Staaten ihrerseits einverständlich "feststellen" könnten, w e l c h e Menschen jeweils ein zur Selbstbestimmung in Frage kommendes Volk darstellen oder nicht darstellen.

Ein Volksbegriff, der nicht die Übereinstimmung von persönlichen Eigenschaften der Volksglieder zugrunde legt, findet sich vor allem in den Äußerungen der UN-Organe über Dekolonisation. Wenn das "Volk einer Kolonie" oder eines anderen sich nicht selbst regierenden Gebietes ein Recht auf Selbstbestimmung haben soll, so ist allein die von der unterstelltermaßen volksfremden Regierung des Kolonisatorstaates festgesetzte Abgrenzung eines Gebietes das Kriterium, an Hand dessen die gesamte derzeitige Wohnbevölkerung dieses Gebietes als e i n "Volk" hingestellt wird. Zugleich wird in der schon genannten Resolution der Generalversammlung von 1970 von einem bereits unabhängigen S t a a t gesagt, er sei dann als in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker bestehend - und daher einer Veränderung unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht unzugänglich - anzusehen, wenn er eine Regierung besitzt, die das ganze "zu dem Staatsgebiet gehörende Volk" ohne Unterschied nach Rasse, Glauben oder Hautfarbe "repräsentiert". Auch eine Diktatur, die de facto von irgend-

einer allein mit Waffen verschonenen Teilgruppe an der Macht gehalten wird, könnte mit dem allgemeinen Stimmrecht und einer Einheitspartei den Schein einer Repräsentation der Gesamtbevölkerung wahren!

Ist eine Insel Gegenstand einer besonderen kolonialen Verwaltungseinheit, so stellt nach den Äußerungen der UN-Organen<sup>6</sup> auch eine noch so kleine Bevölkerung der Insel ein zur Selbstbestimmung fähiges "Volk" dar. Ist eine Insel oder eine andere natürliche Gebietseinheit von zwei Kolonialmächten unter sich aufgeteilt worden, so gilt die Bevölkerung eines jeden Teiles als ein eigenes selbstbestimmungsfähiges Volk, während ein solches Volk einfach schon dann gegeben sein soll, wenn die Kolonialmacht mehrere Inseln zusammen als eine Verwaltungseinheit, oder wenn sie eine größere Insel trotz der zwischen den verschiedenen Teilen der Bevölkerung bestehenden Unterschiede und Gegensätze als eine Verwaltungseinheit behandelt hat.

Gerade die mit der Selbstbestimmung der örtlichen Bevölkerung einer kolonialrechtlichen Verwaltungseinheit verbundene Möglichkeit, daß auch eine kleinste Insel zu einem selbständigen Staat werden könnte, hat sich bereits als gefährliche Versuchung für ein solches Inselbewohnervolk erwiesen: Mit der Verpachtung der umgebenden Wirtschaftszone oder gar eines Hafens als Stützpunkt an eine Großmacht mag der selbständige Inselstaat vielleicht noch den Aufwand für seinen mehr oder weniger unfähigen Staatsapparat finanzieren können, während die Großmacht nie dasselbe Interesse hat, für die regierte Inselbevölkerung mit eigenen Mitteln Gutes zu tun, wie es bei der früheren Kolonialmacht schließlich doch häufig der Fall war.

Die Völkerrechtsgeschichte kennt schon vor der UNO und ohne die UNO Fälle, in denen die Bewohner eines bestimmten Gebietes, das zwischen benachbarten Staaten umstritten war, in Volksabstimmungen darüber entscheiden sollte, zu welchem der beiden Staaten das Gebiet mit seinen Bewohnern gehören soll.

---

6 Vgl. etwa die Resolution 2984 (27) der Generalversammlung der UNO.



Sie kennt Fälle, in denen der Gebietsbevölkerung auch die Möglichkeit gegeben war, sich für eine dritte Lösung zu entscheiden. Sie kennt aber auch Fälle, in denen der von einer Gebietsbevölkerung gewünschte Staat selbst den Erwerb des Gebietes und seiner Bevölkerung abgelehnt hat. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß auch in diesen Fällen die abstimmungsberechtigte Bevölkerung selbst ein "Volk" darstellt, so bereitet der Ausgang einer Abstimmung Schwierigkeiten, bei der sich etwa 1/3 für den Anschluß an den Staat A, 1/3 für den Anschluß an den Staat B und der Rest für eine dritte vorgeschlagene Lösung entscheiden. Schwierigkeiten bereitet es aber auch, wenn eine der den Abstimmungsberechtigten vorgeschlagene Lösung nur von einer knappen Mehrheit gebilligt wird. Soll sie dann unter allen Umständen auch für die überstimmte Minderheit gelten? Wenn ja, so besteht ja die große Gefahr, daß zuvor der Umfang des Abstimmungsgebietes und damit der Bestand des zur Selbstbestimmung aufgerufenen "Volkes" manipuliert wird, um eine bestimmte Mehrheitsentscheidung zu fördern oder zu verhindern.

Ist also bei der Durchführung des Prinzips der Selbstbestimmung der Völker weder mit der Bestimmung des Volksbegriffs gemäß einer auf objektive Kriterien abstellenden Definition, noch damit weiter zu kommen, daß in Gebietsbevölkerungen selbstbestimmungsfähige "Völker" gesehen werden, so führt meines Erachtens gerade der Gedanke, daß letztlich die Selbstbestimmung der Völker als ein Menschenrecht der einzelnen Menschen zu verstehen sein sollte, zu der Notwendigkeit, sich nach einem anderen Weg zur Ermittlung der selbstbestimmungsfähigen Einheiten, die mit dem Schlagwort "Völker" nur als angedeutet gelten können, umzusehen.

Sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch in den UN-Konventionen ist - interessanterweise in erheblich breiterer Fassung als in Art. 9 (1) GG - jedermann das Grundrecht zugestanden, f r e i mit anderen G e m e i n s c h a f t e n zu bilden.<sup>7</sup> Eine gesetzliche Regelung solcher

---

7 Vgl. Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 22 der UN-Konvention über bürgerliche und politische Rechte. Das dort besonders erwähnte Recht, Gewerkschaften zu bilden, ist in der Konvention über wirtschaftliche und soziale Rechte genauer geregelt.

freien Zusammenschlüsse von Menschen innerhalb eines Staates ist an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es unterliegt meines Erachtens keinem Zweifel, daß dieses Menschenrecht sich auch auf Gemeinschaften bezieht, deren spezifische Eigenart darin besteht, eine als bereits faktisch bestehend empfundene Zusammengehörigkeit<sup>8</sup> von Menschen zu bestätigen<sup>9</sup> und zu erhalten. Gerade dann umfaßt das genannte Grundrecht sicher auch Gemeinschaften, die auf sprachliche, religiöse, historische, ethnische und alle möglichen sonstigen Kriterien abstellen. Vielfach wird übersehen, daß auch die Gemeinsamkeit politischer Ansichten die freie Bildung von Gemeinschaften rechtfertigt, und daß auch die Bildung solcher Gemeinschaften nach dem Text der Konventionen nur höchst selten einer gesetzlichen Einschränkung unterworfen werden kann, die als "in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig" wäre. Schon deshalb dürfte unter anderem ein Verbot politischer Parteien mit Ausnahme einer gesetzlich zugelassenen Einheitspartei mit dem genannten Grundrecht unvereinbar sein.

So ist sicher auch die Bildung von - nationalen oder internationalen - Gemeinschaften zum Studium und zur Förderung des völkerrechtlichen Prinzips der Selbstbestimmung der Völker unverbietbar. Nichts anderes aber kann auch für eine Gemeinschaft gelten, die sich eines konkreten Selbstbestimmungsproblems annehmen will, gleich ob ein als selbstbestimmungsberechtigt angegebenes Volk sich mit der betreffenden Gemeinschaft selbst deckt oder nicht. In der Form einer auf Grund jenes Menschenrechts auf Gemeinschaftsbildung zustande gekommenen o r g a n i s i e r t e n

---

8 Eine Gemeinschaft kann sich natürlich auch darauf beschränken, gleiche Interessen der ihr angehörigen Individuen zu demonstrieren oder zu fördern, ohne daß damit ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinschaftsglieder verbunden ist.

9 Die afrikanische Menschenrechtscharta von Banjul nennt neben den frei zu bildenden Vereinigungen und dem menschenrechtlichen Schutz der Familie das Recht der Teilnahme des Einzelnen an "seiner" "community"; als Tätigkeitsfeld einer solchen community werden das Kulturleben und der Schutz der von der community anerkannten "morals and traditional values" genannt.

Gemeinschaft könnten dann möglicherweise auch Verhandlungen über die Lösungen geführt werden, welche die Resolution von 1970 im Auge hat, wenn sie davon spricht, daß die Verwirklichung der Selbstbestimmung eines Volkes nicht nur in der Errichtung eines unabhängigen Staates, sondern auch in der freien Verbindung oder Integration mit einem bereits unabhängigen Staat, oder gar dem Hineinwachsen in einen anderen politischen Status bestehen kann, wenn dies durch freie Bestimmung des Volkes zustande kommt.

Ist die Figur des Menschenrechts auf Beteiligung an frei gebildeten Gemeinschaften also auch für die Beteiligung des Einzelnen an einem selbstbestimmungsfähigen "Volk" verwendbar, so wird zugleich auch die Anwendbarkeit der - zum Teil selbstverständlichen - Eigenarten des Menschenrechts auf freie Gemeinschaftsbildung<sup>10</sup> für ein selbstbestimmungsfähiges Volk verständlich: Mit freier Gemeinschaftsbildung unvereinbar sind staatliche Gebote oder Verbote der Mitgliedschaft in solchen Gemeinschaften; sie unterscheiden sich damit von den Selbstverwaltungskörperschaften des staatlichen Rechts, bei denen es durchaus Zwangsmitgliedschaften geben kann.<sup>11</sup> Freie Gemeinschaftsbildung schließt es aus, daß etwaige "Sprecher" der Gemeinschaft durch andere als die Gemeinschaftsglieder bestellt werden; auch einem selbstbestimmungsfähigen Volk können die Sprecher nicht von anderen oktroyiert, und es kann die Sprecherrolle freigewählter Sprecher nicht von der Zulassung durch andere abhängig gemacht werden.

---

10 Das Menschenrecht auf Gemeinschaftsbildung ist ein besonders typisches unter denjenigen Menschenrechten, die zwar den Einzelnen z u s t e h e n, aber nur im Konsens mit der Ausübung des entsprechenden Rechts durch andere p r a k t i z i e r t werden können, wie z.B. das Grundrecht auf Eheschließung usw.

Andererseits können auch viele derjenigen Menschenrechte, die von dem Inhaber allein auszuüben sind (z.B. Recht auf Wohnsitzbestimmung) als "Selbstbestimmungs"rechte bezeichnet werden. Das Recht, Informationen über persönliche Daten zu geben oder zu verweigern, wird auch vom Bundesverfassungsgericht als Grundrecht der "informationellen Selbstbestimmung" gekennzeichnet.

11 Der Nationalsozialismus hat seine "Volksgemeinschaft" nicht so verstanden, daß der Einzelne sich als freies Mitglied fühlt, sondern als Zwangsverband, dem gegenüber diejenigen Pflichten bestehen, welche die Staatsführung denjenigen auferlegen wollte, die nicht ohnehin als Nur-Untertanen des Staates behandelt wurden.

Das Menschenrecht auf freie Beteiligung an Gemeinschaften bedeutet andererseits nicht, daß stets der Wille des Einzelnen genügt, um Mitglied der Gemeinschaft zu werden, wenn die anderen Mitglieder einer Gemeinschaft es nicht wollen, oder wenn die in der Gründungsphase einverständlich festgelegten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt sind. Ist allerdings jemand ordnungsgemäß Mitglied geworden, so ist ein Ausschluß gegen seinen Willen durch rückwirkend aufgestellte neue Bedingungen für die Mitgliedschaft bedenklich. Ein Austritt des Einzelnen aus einer frei gebildeten Gemeinschaft ist zulässig, soweit er nicht bei seinem Eintritt Beschränkungen in dieser Hinsicht auf sich genommen hat.

Ein äußerst interessantes Thema wird mit der Frage aufgeworfen, ob eine frei gebildete Gemeinschaft ihrerseits in der Aufstellung von Bedingungen für die Mitgliedschaft gänzlich frei ist. Sind insbesondere die Diskriminierungsverbote, welche die UN-Konvention in einzelnen Artikeln aufstellt bzw. deren Geltung im staatlichen Recht sie vorschreibt, auch für die Bedingungen der Mitgliedschaft in frei gebildeten Gemeinschaften anwendbar? Das ist offenbar zu verneinen: Zwar darf der Staat selbst nicht wegen der Religion des Einzelnen diskriminieren; vielleicht muß er auch eine Diskriminierung nach der Religion in den vom staatlichen Recht geregelten vertraglichen Beziehungen der Bürger unter sich verhindern; wohl aber kann es einer frei gebildeten Religionsgemeinschaft nicht verboten sein, die Mitgliedschaft davon abhängig zu machen, daß das mitgliedswillige Individuum die für die betreffende Gemeinschaft kennzeichnende Religion auch als seine Religion anerkennt und gegebenenfalls praktiziert. Desgleichen steht das Verbot der Diskriminierung wegen nationaler und sonstiger "Herkunft" dem nicht entgegen, daß eine frei gebildete Gemeinschaft gerade ein solches Kriterium zur Voraussetzung der Mitgliedschaft macht.

Stellt die eine Gemeinschaft nur auf ein religiöses Kriterium, die andere aber auf ein sprachliches ab, so kann ein Mensch sowohl der einen als auch der anderen Gemeinschaft zugehören. Hingegen ist es ohne weiteres zulässig, daß z.B. eine an einer bestimmten Religion orientierten Gemeinschaft es als mit der Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft unvereinbar betrachtet, wenn jemand zugleich einer anderen Gemeinschaft mit abweichenden religiösen Kriterien zugehören will. Das So-Sein und damit zugleich das A n d e r s -

Sein-Wollen als sonstige "entsprechende" Gemeinschaften ist ein dem Grundrecht zur freien Gemeinschaftsbildung inhärentes zulässiges Kriterium. Darüber hinaus kann wesentliches Kriterium für eine frei gebildete Gemeinschaft auch eine gewisse Distanziertheit, um nicht zu sagen Apartheit, auch der einzelnen Mitglieder gegenüber anderen entsprechenden Gemeinschaften und ihren Mitgliedern sein,<sup>12</sup> wenngleich es auch Gemeinschaften geben mag, die sich gerade die Entschärfung der in einer Vielheit von aparten Gemeinschaften liegenden Gefahren zur eigenen Zielsetzung machen.

Auch für die Mitgliedschaft in einem möglicherweise selbstbestimmungsfähigen Volk gilt, daß die Zugehörigkeit des Einzelnen bzw. die Festlegung der bei ihm erforderlichen Eigenschaften für eine Zugehörigkeit keinesfalls Gegenstand einer Fremdbestimmung durch Staaten oder gar durch andere Völker sein kann. Daher kann auch die Existenz einer Gemeinschaft, die als selbstbestimmungsfähiges Volk angesehen werden könnte, nicht Gegenstand einer solchen Fremdbestimmung sein. Ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein Menschenrecht, so ist es auch Sache der Selbstbestimmung der betroffenen Menschen, ob sie zusammen ein von anderen Völkern verschiedenes Volk darstellen wollen.

---

12 Mischehenverbote im "Recht" von Religionsgemeinschaften mögen verfassungswidrig sein, oder, wenn es sich um ausländisches Recht handelt, gegen den ordre public des Forumstaates verstoßen; sie werden jedoch nicht vom Staat beanstandet, wenn eine Religionsgemeinschaft sie als außerstaatliche Normen gegenüber ihren Mitgliedern durchzusetzen versucht.

Das Grundrecht des Einzelnen auf Religions- und Meinungsfreiheit hindert nicht, daß vertragliche Beziehungen zwischen Privatpersonen unter sich oder einer Gemeinschaft mit einer Einzelperson davon abhängig gemacht werden, daß beide Parteien sich bei der Abwicklung des Rechtsverhältnisses an die Ansichten einer bestimmten Religion oder an eine bestimmte politische Meinung gebunden halten wollen. Bedenklich ist es, wenn Vertragspartner einer Religionsgemeinschaft bei solchen Vertragsbeziehungen, deren Abwicklung nichts mit Religion oder Meinungsäußerung zu tun hat, sich bezüglich ihrer außervertraglichen Betätigung Einschränkungen in der Ausübung ihrer Grundrechte unterwerfen sollen, insbesondere wenn dies nicht Gegenstand bestimmter Vertragsklauseln ist, sondern aus einer vagen "Loyalitätspflicht" gefolgert wird, wie dies das Bundesverfassungsgericht versucht.

Als offensichtlich unbrauchbar erweist sich zugleich der Gedanke, daß in abzuhaltenden Plebisziten durch Mehrheiten in willkürlich durch Dritte gebildeten Menschensummen darüber entschieden werden könnte, ob die Gesamtheit dieser Menschen, oder gar auch anderer Menschen, ein "Volk" darstellt. Ein einfaches abstraktes Beispiel beweist, daß die Existenz und der Umfang von Völkern nicht durch Mehrheitsbeschlüsse "festgelegt" werden kann: Ist von einer Menschensumme streitig, ob sie ein eigenes Volk A darstellt, oder ob die betreffenden Menschen ganz oder zu Teilen den Völkern B bzw. C (deren Existenz nicht bezweifelt wird) zugehören, und ist sowohl die Zahl der Angehörigen des Staates B als auch die des Staates C der Zahl der Menschen in der umstrittenen Menschengruppe überlegen, so könnte die Menschengruppe mit Mehrheit sowohl vom Volk B als auch vom Volk C als weiterer Teil für sich in Anspruch genommen werden, was natürlich Unsinn ist. Ebenso unsinnig aber wäre es, wenn eine absolute oder gar eine relative Mehrheit der Menschensumme entscheiden könnte, daß auch diejenigen von ihnen, die sich als Angehörige der Völker B oder C betrachten, einem Volk A angehören.

Es sollte aber auch nicht übersehen werden, daß in der gegenwärtigen Welt von vielen Menschen eine spontane Antwort auf die Frage, welchem Volk sie angehören, gar nicht abgefordert werden kann, etwa weil bei ihnen ein Zugehörigkeitsgefühl nur in Bezug auf Großfamilien oder einen nicht umfangreichen Stamm, und zugleich vielleicht der Zugehörigkeitswille zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft anzutreffen ist.

Schließlich mag in vielen Fällen die Entscheidung des Einzelnen, sich als Mitglied eines bestimmten Volkes zu betrachten, dessen übrige Mitglieder bei Ausübung des Selbstbestimmungsrechts vermutlich mehrheitlich die Zugehörigkeit zum Staatsvolk eines bestimmten Staates mit einem bestimmten politischen System bevorzugen, entscheidend davon beeinflußt sein, ob der Betreffende dieses politische System billigt oder ablehnt.<sup>13</sup> Das kann dann der Grund sein, daß er sich lieber als Angehöriger eines anderen Volkes ausgibt.

---

13 Dabei mag es schwer sein, zwischen "Verfassungspatriotismus" und der Maxime ubi bene ibi patria zu unterscheiden.

Es ist interessant, daß gerade diese Problematik vor einigen Jahren in Südafrika besonders deutlich geworden ist: Das auch international als Staat anerkannte Swasiland, dessen Bevölkerung fast ausschließlich durch "Swasis" gestellt wird, ist durch einen zu Südafrika gehörigen Landstreifen vom Meer getrennt; dieser Landstreifen ist von Menschen bewohnt, für die die Bezeichnung Ingwavumas gebräuchlich ist. Das Gebiet war von der südafrikanischen Regierung zunächst als Teil eines größeren Bereichs behandelt worden, welcher hauptsächlich von Angehörigen des Zuluvolkes bewohnt ist und für den die Bildung eines autonomen Staates vorgesehen war. Als die südafrikanische Regierung bei einem ihrer wiederholt unternommenen Versuche, sich benachbarte unabhängige afrikanische Staaten zu Freunden zu machen, die Absicht faßte, das Gebiet der Ingwavumas an Swasiland abzutreten, wurde hiergegen von der Führung der Zulus Widerspruch erhoben. Die Anordnung der Abtrennung des Gebietes vom restlichen Zululand wurde auf Grund eines Gerichtsbeschlusses als gesetzwidrig zurückgenommen. Als die Ingwavumas dann befragt werden sollten, ob sie sich als Swasis oder als Zulus oder was sonst betrachteten, und was aus ihnen werden sollte, stellte sich heraus, daß viele angesichts der Konsequenzen, die sie aus einer Lösung in dem einen oder anderen Sinne befürchteten, zu einer Beantwortung der Frage gar nicht bereit waren.<sup>14</sup>

Bestimmt ein einzelnes Volk selbst einverständlich, welches die persönlichen Kriterien sind, die bei allen Gliedern dieses Volkes außer dem Zugehörigkeitswillen gegeben sein müssen, bzw. welche Eigenschaften einer Einzelperson der Zugehörigkeit zu diesem Volk im Wege stehen würden, so dürfen auch hier Kriterien gewählt werden, die im staatlichen Recht kraft einer Menschenrechtsnorm als gesetzliche Differenzierungskriterien unzulässig wären, wie insbesondere "nationale", ethnische und damit auch letztlich rassische Herkunft. Damit entsteht natürlich die Gefahr, daß außer

---

14 Vgl. dazu Bennet und Peart, The Ingavuma Land Deal, 6 Boston College 3<sup>d</sup> World L.J. (1986) 23.

dem gebräuchlichen Namen<sup>15</sup> für eine Menschensumme, von der unterstellt wird, daß sie als Volksgemeinschaft existent ist, letztlich dieselbe Ungewißheit gegeben ist, wie dann, wenn man an eine objektiv schon vorhandene Aufteilung der Menschheit in bestimmte Völker als wissenschaftlich erfaßbar glaubt.

Wenn es auch denkbar ist, daß jemand sich als mehreren Völkern zugehörig betrachtet, und dem der autonom festgelegte Begriff der entsprechenden Völker nicht entgegen steht, ist es offensichtlich unmöglich, daß ein solcher Mensch bei Abstimmungen zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts ein doppeltes Stimmrecht haben könnte: Er kann sein Menschenrecht auf Mitwirkung am Selbstbestimmungsrecht "der Völker" nur für e i n Volk ausüben.

Das Selbstbestimmungsprinzip deckt nun offenbar auch den Fall, daß zwei oder gar mehr Teile einer zunächst unbestrittenermaßen als Volk existenten Menschensumme sich in mehreren Staaten mit unterschiedlichen oder gleichen politischen Systemen organisieren wollen, wenn nur die Mitglieder jedes dieser Staatsvölker unter sich über ein solches eigenes apartes Staatsvolksein einig sind. Dann mögen die Historiker und die Soziologen später "feststellen", daß im Laufe der Zeit aus einem Volk mehrere Völker geworden sind. Die Geschichte auch Europas bietet hierfür nicht nur ein Beispiel.

Noch spielen die Staaten im Leben der Menschheit eine so hervorragende Rolle, daß jedenfalls für Menschen in solchen Staaten, deren Bewohner sich über das Staatsvolksein in diesem Staat einig sind, die Frage nach einem besonderen "Volk"sein irrelevant ist. Weil es unbestritten ist, wird es so selten ausgesprochen: Die Staatsvölker der Staaten sollten unter dem Selbstbestimmungsprinzip vor allem im Gründungsstadium jedenfalls "im Prinzip" aus den Menschen der Wohnbevölkerung des Staatsgebietes bestehen, wenn diese Menschen es so wollen. Ein Nebeneinander von Staaten

---

15 Eine verneinende Antwort auf die Frage, ob die Österreicher ein Teil des "deutschen" Volkes sind, wird durch den besonderen Namen erleichtert, während Entsprechendes bei den Sudeten"deutschen" oder gar den Russland"deutschen" geradezu unmöglich scheint.



mit staatswilligen Staatsvölkern ist sicher nicht der eigentliche Zweck des Selbstbestimmungsprinzips. Ebenso wenig wie die verschiedenen Kirchen, Gewerkschaften, Ehepaare und Fußballvereine als solche Zweck oder - wenn dieses Wort überhaupt einen Sinn hat - "Träger"<sup>16</sup> eines Menschenrechts auf Gemeinschaftsbildung sind, sondern dieser Zweck in der Beachtung des Willens der das Menschenrecht konkret im Konsens ausübenden Menschen zu sehen ist<sup>17</sup>, so ist auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht da, um die auf der Erde lebende Menschheit in einer Vielheit von kleineren Einheiten in Gestalt irgendwelcher Arten von "Völkern" aufgespalten zu halten. Nur weil eben die meisten Menschen sich politisch in aparten Staaten organisieren wollen, garantiert das Selbstbestimmungsrecht "der Völker", daß sie sich entweder als das Staatsvolk eines "National"staats oder als Staatsteilvölker eines Mehrgruppenstaats zusammenfinden.

Eine etwaige Uneinheitlichkeit eines Staatsvolkes in bezug auf Sprache, Religion und vor allem auch auf hergebrachte rechtliche oder nichtrechtliche "Übungen", muß dann nicht bloß durch die kümmerlichen Minderheitenrechte der UN-Konvention über bürgerliche und politische Rechte<sup>18</sup> gesichert

---

16 Die Hilflosigkeit aller Versuche, die "Träger" des Selbstbestimmungsrechts in Kollektivitäten zu suchen, wird besonders deutlich, wenn sowohl die Staatsvölker der Bundesrepublik Deutschland und der DDR als auch die "gesamte deutsche Nation" als potentielle Träger eines Selbstbestimmungsrechts genannt werden (so Hacker, vgl. Deutscher Ostdienst 28 (1986), Nr. 47, S. 3).

17 Unter den geradezu unüberschaubaren Äußerungen der verschiedenen Organe der UNO und der einzelnen Mitgliedstaaten zum Selbstbestimmungsrecht mag erwähnt werden, daß insbesondere 1980 und 1981 in der Generalversammlung die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker wiederum als Voraussetzung für die Sicherung der Menschenrechte bezeichnet wurde. Derartige Aussagen dürften kaum als sinnhafte Versuche eines Verständnisses der Institution gedeutet werden können.

18 Vgl. Art. 27 der Konvention über bürgerliche und politische Rechte. Selbstverständlich kann sich der Schutz von freien Gemeinschaften oder Minderheiten innerhalb eines Staates nicht auf Personen beschränken, die ausschließlich oder vorwiegend an bestimmten Orten des Staatsgebiets zusammenleben, auch wenn ein Autor wie Mosler die Meinung vertreten hat, den in einem Staatsvolk verstreut lebenden Angehörigen einer rassischen Minderheit könnten keinesfalls völkerrechtlich gesicherte Minderheitenrechte zukommen (Die Intervention im Völkerrecht, 1937, S. 58). Eine besondere Schutzbedürftigkeit von "discrete and insular minorities" im Sinne der amerikanischen Verfassungsrechtsprechung (vgl. US vs. Carolene Products Co. 304 US 144, 152) bezieht sich ihrerseits nicht etwa nur auf verstreut lebende Minderheiten. Höchst bedenklich ist es, die kaum als allgemeines Rechtsprinzip anerkannte "Maxime" de minimis non curat lex heranzuziehen, um das Selbstbestimmungsprinzip einzuschränken (so McWhinney, United Nations Lawmaking 1984, S. 173), insbesondere wenn dies, wie in der Praxis der Generalversammlung der UNO, absolut willkürlich teils geschieht, teils unterlassen wird. Nicht lebensfähige Zwergstaaten haben aber kein Recht, auf Kosten anderer Völker erhalten zu werden.

sein, sondern kann Anlaß dazu werden, daß unabänderliche Bestimmungen einer Staatsverfassung über die Koexistenz und die Erhaltung unterschiedlicher Gemeinschaften im Staat geschaffen werden, nachdem sie zuvor von den Sprechern der Gemeinschaften ausgehandelt worden sind. Die Staatsrechtswissenschaft hätte bereits genug Anschauungsmaterial, um das höchst interessante Problem von Staatsgründungsverträgen zwischen Staatsvolksgruppen<sup>19</sup> zu studieren oder neue Modelle zu liefern. Daß zur Erhaltung einer bestehenden Staatsvolksteilgruppe - und das gilt nicht nur für sprachliche Gemeinschaften - oft auch eine gewisse räumliche Apartheid geboten sein kann, sollte dabei nicht übersehen oder gar bekämpft werden.<sup>20</sup>

Um insbesondere den dritten Absatz des Selbstbestimmungskapitels in der Resolution von 1970 nicht nur handhaben, sondern auch begründen zu können, muß man sich dessen bewußt sein, daß das Selbstbestimmungsrecht "der Völker" letztlich als ein Menschenrecht der Individuen zu begreifen ist. Der Mensch einer Menschenrechtswelt kann, was das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht angeht, weder als das Objekt einer Fremdzuweisung an dieses oder jenes Volk, aber auch nicht als ein durch Mehrheitsentscheidung innerhalb einer Menschensumme unbedingt gebundenes Wesen gesehen werden. Auch wenn sich für eine Menschensumme, deren Glieder sich als irgendwie zusammengehörig fühlen, die in der schon genannten Resolution skizzierte Frage stellt, ob sie sich in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts mit ihrem Wohngebiet dem einen oder anderen Staat (wenn auch unter auszuhandelnder Gewährleistung ihrer Eigenart) anschließt, oder ob sie einen selbstständigen Staat, vielleicht auch mehrere Staaten, begründen will, so kann die Lösung nicht einfach darin bestehen, daß ohne weiteres die absolute

---

19 Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, daß Belgien Vertreter der flämischen und wallonischen Kulturräte neben den belgischen Staatsorganen an internationalen Verhandlungen in Kulturangelegenheiten teilnehmen läßt.

20 Über das Verhältnis von Apartheid und Diskriminierung vgl. die Entscheidung des australischen Obersten Gerichts in *Gehardy vs. Brown*, 57 Austr.L.R. 472 (Bericht darüber demnächst in *German Yearbook of International Law*, Bd. 28).

oder gar die relative Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Vielmehr erfordert die menschenrechtliche Natur des Selbstbestimmungsrechts der Völker, daß eine Lösung gefunden wird, die in größtmöglichem Umfang dem Willen aller betroffenen Menschen Rechnung trägt. Man denke an die durchaus nicht utopische Möglichkeit, daß von einer durch jahrelanges Zusammenleben in gewisser Hinsicht "verbundenen" Bevölkerung<sup>21</sup> eines Gebietes 36 % einen selbständigen Staat, und je 32 % Zugehörigkeit zum Staat A bzw. Staat B wollen<sup>22</sup>. Hier kann die Lösung selbstverständlich nicht in einem Mosaik kleiner und kleinster Enklaven bestehen, wie sie auf alten Karten Deutschlands aus ganz anderen Gründen zu finden war. Eine Umsiedlung muß unter allen Umständen ein gegenseitiges Geschäft sein. Es kann sodann auch nicht erwartet werden, daß die unvermeidlichen Mindestkosten für einen Staatsapparat eines selbständigen Staates auf Dauer durch internationale Sozialhilfeleistungen anderer als des staatswilligen kleinen Volkes aufgebracht werden. Selbst wenn eine Teilung eines Abstimmungsgebietes ohne Enklaven

---

21 Unter menschenrechtlichen - vielleicht sollte man besser sagen humanitären - Gesichtspunkten ist die Frage zu sehen, ob bei der Aktualisierung des Selbstbestimmungsprinzips von der Teilnahme an Abstimmungen oder einer Option solche Menschen ausgeschlossen werden können, die selbst, oder deren Vorfahren, nur dadurch zu Teilen der Bevölkerung eines Gebietes geworden sind, daß sie während der Geltung des modernen völkerrechtlichen Selbstbestimmungsprinzips oder gar vorher entgegen dem Willen der ursprünglichen Bewohner durch einen Besätzerstaat in das Gebiet gebracht worden sind. Entsprechendes gilt natürlich auch für die Frage, ob die aus einem Gebiet Vertriebenen und ihre Nachkommen noch als dem Vertreibungsgebiet zugehörig betrachtet werden können. Daß die bisher vorliegenden Äußerungen zum Selbstbestimmungsprinzip für diese Fragen meist nichts aussagen, rechtfertigt nicht den Schluß, daß hier nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen Lösungen entwickelt werden könnten.

22 Es gibt andere Situationen, wo es nicht möglich ist, daß die Wünsche aller Betroffenen zugleich befriedigt werden: Stellen diejenigen, die eine Teilung eines bisher einheitlichen Staates wünschen, die Mehrheit dar, so wird niemand ihr Recht zur "Sezession" bestreiten wollen, auch wenn damit der abweichende Wille der Minderheit nicht zum Zuge kommt. Es ist schwer zu begreifen, daß nicht auch eine 48 %ige Minderheit zur Sezession berechtigt sein sollte. Wenn eine nur 20%ige Minderheit die Möglichkeit hat, mit Errichtung eines eigenen Staates unter einem "freiheitlich demokratischen" System zu leben und nicht unter einer Diktatur, unter der die restlichen 80 % leben müssen oder gar leben wollen, so ist schwer zu sehen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker hier der Sezession entgegenstehen sollte.

oder ohne Umsiedlung möglich ist<sup>23</sup>, sollte den Betroffenen nach einem Abstimmungsergebnis der oben erwähnten Art noch einmal die Frage vorgelegt werden, ob sie die Erhaltung der bisherigen Gemeinschaft unter Bevorzugung der von einer relativen Mehrheit gebilligten Lösung vorziehen.

Schließlich sollte auch das Optionsrecht, das ja in der Völkerrechtsgeschichte bisher nur in Einzelfällen praktiziert werden konnte, in einer Durchführungsregelung der genannten Resolution Platz finden. Ist doch das individuelle Optionsrecht geradezu das Konzentrat der Idee, daß im Selbstbestimmungsrecht der Völker letztlich eben doch ein Menschenrecht der Einzelnen zu sehen ist.

Daß auch bei dieser Konzeption des Selbstbestimmungsrechts die Durchsetzung beim gegenwärtigen Stand der Dinge fast in jedem einzelnen Fall auf dieselben Schwierigkeiten stößt, wie viele der anderen in Verträgen gesicherten Menschenrechte, darüber sollte man sich natürlich auch klar sein.

---

23 In dem am 22.12.1986 von einer Kammer des Internationalen Gerichtshofs entschiedenen Grenzstreit zwischen Mali und Burkina Faso wurde die Grenzlinie nicht etwa durch Abstimmung der betroffenen Menschen, sondern in Gestalt der seinerzeit nur höchst undeutlich festgestellten Grenze zwischen den französischen Kolonialbezirken, aus denen die neuen Staaten hervorgegangen sind, "ermittelt". Das Abkommen über die richterliche Streitbeilegung besagte, daß dem Spruch das "Prinzip der Unantastbarkeit der aus der Kolonisation ererbten Grenzen" zugrunde gelegt werden sollte. Die Kammer stellt einerseits fest, daß dieses Prinzip auch von der Organisation der Afrikanischen Staaten gebilligt worden war, allerdings ohne zu erwähnen, daß jedenfalls zwei afrikanische Staaten damit nicht einverstanden waren. Die Kammer war sich andererseits dessen bewußt, daß dieses, in Fortführung einer Formulierung im lateinamerikanischen regionalen Völkerrecht als *uti possidetis* bezeichnete Prinzip in Widerspruch zum Selbstbestimmungsprinzip der Völker steht, oder gelangen k a n n. Es entsprach aber der schon im Nicaragua-Fall zum Ausdruck gekommenen Haltung des Gerichts, jede einverständlich zustande gekommene Festlegung von *rules of decision* durch die Streitparteien zu respektieren und dabei der Frage auszuweichen, ob nicht höherrangiges Völkerrecht anderes bestimmt. In seinem Sondervotum bemüht sich der von Mali bestellte *ad hoc*-Richter, der französische Professor Luchaire, zu zeigen, daß die vom Gericht festgelegte Grenze mit dem Selbstbestimmungsprinzip nicht in Widerspruch steht, indem er auf die 1958 abgehaltene Abstimmung in den Mitgliedsgebieten der *Communauté Française* und die damalige Behandlung des streitigen Gebietes hinweist.

A N H A N G

---

Auszug aus der Resolution 2526 (25)  
der UN-Generalversammlung über

"FRIENDLY RELATIONS AND CO-OPERATION AMONG STATES"

The principle of equal rights and  
self-determination of peoples

- (1) By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, all peoples have the right freely to determine, without external interference, their political status and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter.
- (2) Every State has the duty to promote, through joint and separate action, realization of the principle of equal rights and self-determination of peoples, in accordance with the provisions of the Charter, and to render assistance to the United Nations in carrying out the responsibilities entrusted to it by the Charter regarding the implementation of the principle, in order:
  - (a) To promote friendly relations and co-operation among States; and
  - (b) To bring a speedy end to colonialism, having due regard to the freely expressed will of the peoples concerned; and bearing in mind that subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a violation of the principle, as well as a denial of fundamental human rights, and is contrary to the Charter.
- (3) Every State has the duty to promote through joint and separate action universal respect for and observance of human rights and fundamental freedoms in accordance with the Charter.
- (4) The establishment of a sovereign and independent State, the free association or integration with an independent State or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by that people.
- (5) Every State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to above in the elaboration of the present principle of their right to self-determination and freedom and independence. In their actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right to self-determination, such peoples are entitled to seek and to receive support in accordance with the purposes and principles of the Charter.
- (6) The territory of a colony or other Non-Self-Governing Territory has, under the Charter, a status separate and distinct from the territory of the State administering it; and such separate and distinct status under the Charter shall exist until the people of the colony or Non-Self-Governing Territory have exercised their right of self-determination in accordance with the Charter, and particularly its purposes and principles.

INTERNATIONALER PAKT  
ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

Teil I

Artikel 1

- (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
- (2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.
- (3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil III

Artikel 22

- (1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

(7) Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereigns and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.

Every State shall refrain from any action aimed at the partial or total disruption of the national unity and territorial integrity of any other State or country.